



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post
AEW Energie AG
Sägestrasse 6
5600 Lenzburg

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **Wi/rf**
Datum: **19.07.2023**

Plangenehmigungsverfügung

ESTI-Referenz: **S-0176407.1**

Planvorlage: **Transformatorenstation Wilhof
- Neubau auf Parzelle 712 der Gemeinde Auenstein**

Standort: **5105 Auenstein**

Koordinaten: **2651084 / 1252113**

Gemeinde: **Auenstein**

Betriebsinhaber: **AEW Energie AG
Sägestrasse 6
5600 Lenzburg**

Gesuchsteller: **AEW Energie AG
Sägestrasse 6
5600 Lenzburg**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
T +41 58 595 18 18

www.esti.admin.ch

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

I. stellt fest:

1. Am 30.04.2021 wurde dem ESTI die oben erwähnte Planvorlage vom 29.04.2021 unterbreitet.

2. Technische Daten:

Art der Anlage:	Kompaktstation
Aufstellungsort:	freistehend, angebaut an Gebäude
Ausführungsart:	Beton
Spannung:	16.8 kV; 400/230 V
Genehmigte Leistung:	630 kVA
Transformator:	ölisoliert, strahlungsreduziert, berührungsgeschützt
MS-Anlage:	ABB, SafeRing CF
Anzahl Zellen, Felder:	2

3. Verbundene Vorhaben

Im Zusammenhang mit dieser Verfügung wurden folgende Gesuche behandelt:

- L-0233049.1

II. zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Eidg. Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) erachtet sich das ESTI für die Festlegung und die Durchführung des Verfahrens sowie den Erlass der Verfügung als zuständig.

2. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 16 ff. EleG und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25). Grundsätzlich wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, sofern nicht das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann (Art. 17 EleG).

Vorliegend kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

3. Gemäss Art. 16d Abs. 2 EleG ist das Gesuch in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Das Plangenehmigungsgesuch lag vom 01.05.2023 bis zum 30.05.2023 in Auenstein öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 27.04.2023.

4. Das ESTI übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, dazu Stellung zu nehmen (Art. 16d EleG).

Vorliegend ist der Kanton Aargau vom Vorhaben betroffen. Er hat sich mit Schreiben vom 28.06.2021, vom 19.05.2022 und vom 10.05.2023; zum Gesuch geäussert.

5. Das ESTI holt zudem die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden vor dem Entscheid ein (Art. 62a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG; SR 172.010]).

Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat sich mit Schreiben vom 17.05.2022 zum Gesuch geäussert.

6. Gegen das Projekt gingen keine Einsprachen ein.
7. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG). Kantonale Bewilligungen und kantonale Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 16 Abs. 4 EleG).
8. Die eingereichte Planvorlage hat die massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Prüfung des Gesuchs erstreckt sich auf folgende Vorschriften:
 - Technische Prüfung:
Die Planvorlage muss die Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung einhalten. Massgebend sind vorliegend insbesondere die Bestimmungen der Starkstromverordnung (SR 734.2) und der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31).
 - Raumplanung:
Die Planvorlage muss den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) genügen.
 - Umwelt:
Die Prüfung im Umweltschutzbereich hat gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) einschliesslich der hierauf abgestützten Verordnungen zu erfolgen. Zudem ist das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) mitsamt den zugehörigen Verordnungen zu beachten.
9. Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden:
Das Bundesamt für Umwelt BAFU stimmt dem Projekt ohne Auflagen zu.
10. Stellungnahme des Kantons Aargau:
Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können vollständig unter III.2 übernommen werden.
11. Ergebnis der Prüfung:
Das ESTI stellt fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes eingehalten sind. Die Vorlage kann demzufolge unter Auflagen genehmigt werden.
12. Mit dem Bau einer Anlage darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 VPpA; SR 734.25). Das ESTI kann gestützt auf Art. 10 Abs. 1^{bis} VPpA jedoch mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind.

Da keine unerledigten Einsprachen vorliegen, die betroffenen Behörden dem Projekt unter Auflagen, die in der Plangenehmigung berücksichtigt werden, zustimmen und der Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen mit sich bringt, kann der sofortige Baubeginn der Anlage gestattet werden.
13. Gestützt auf Art. 8 V-ESTI wird für die Genehmigung der Planvorlage eine Gebühr erhoben. In dieser ist die Abnahmekontrolle eingeschlossen.

III. verfügt:

1. Die Planvorlage vom 29.04.2021, umfassend:

Gesuch um Plangenehmigung vom 29.04.2021
NISV Beurteilung vom 06.04.2021

Plan Nr. 114206-10 vom 15.12.2022

wird mit den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

2. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

Allgemein

- 2.1. Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art. 16i Abs. 1 EleG).
- 2.2. Die Anlage ist nach den genehmigten Unterlagen zu erstellen. Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, und das Inspektorat ist umgehend zu orientieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 VPeA).
- 2.3. Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPeA).
- 2.4. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- 2.5. Die Anlageerdung muss mindestens zwei unabhängige Erdungsleitungen zum Erder aufweisen (Art. 57.1 der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen [Starkstromverordnung; SR 734.2]). Die Regel SNG 483755:2015 „Erden als Schutzmassnahme in elektrischen Starkstromanlagen“ muss eingehalten werden.
- 2.6. Die Maststation ist mit entsprechender Vorsicht und den notwendigen Massnahmen zu entfernen. Die Bauabfälle und die zu demontierende Freileitung sind fach- und umweltgerecht zu entsorgen. Der ursprüngliche Zustand ist in Absprache mit der kantonalen Fachstelle wieder herzustellen.

Kanton Aargau

- 2.7. Alle Anlageteile müssen auf eine Mindestdiefe von 150 cm unter Endgestaltungsterrain entfernt werden.
- 2.8. Das Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung der Terre AG vom 14. Dezember 2022 ist verbindlich für alle Beteiligten. Die Bestimmungen und Massnahmen des Bodenschutzkonzepts und Pflichtenhefts sind einzuhalten.
- 2.9. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Fachstelle Bodenschutz () über den Beginn und den weiteren Verlauf der Arbeiten jeweils frühzeitig zu informieren.
- 2.10. Bei unsachgemäsem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz umgehend zu informieren.
- 2.11. Installationsplätze und Transportpisten sind zu befestigen. Dazu ist unter trockenen Bedingungen ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den begrünten Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Trennvlies).
- 2.12. Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, d.h. in der Regel während der Vegetationszeit auf begrüntem Boden. Nötigenfalls ist die Tragfähigkeit des Bodens mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen.
- 2.13. Als Baupisten sollen möglichst die bestehenden Strassen oder Wege verwendet werden. Für das Befahren des Bodens mit Baumaschinen oder Lastwagen, deren Gewicht die Tragfähigkeit des Bodens überschreiten, ist eine Transportpiste (kein Recyclingmaterial) auf dem gewachsenen, begrünten Boden anzulegen.

- 2.14. Ober- und Unterboden darf keiner abgeführt werden. Vor Baubeginn ist dem Kantona Aargau über das ESTI ein detailliertes Entsorgungskonzept, insbesondere mit Angabe der Qualität sowie der Entsorgungswege der verschiedenen Abfälle, einzureichen. Die Unterlagen sind per E-Mail sowie 2fach per Post dem ESTI zu zustellen.
3. Bemerkung:
- Diese Vorlage ersetzt Vorlage Nr. S-0080041.
4. Der Betriebsinhaber wird ermächtigt, mit dem Bau der Anlage sofort nach Eröffnung der Plan-genehmigungsverfügung zu beginnen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der Auflagen, welche vor Baubeginn zu erledigen sind.
5. Die Plangenehmigungsgebühr beträgt CHF [REDACTED]. Sie ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustel-lung dieser Verfügung zu bezahlen.
6. Eröffnung an:
Betriebsinhaber (mit Beilagen)
Bundesamt für Umwelt BAFU per E-Mail an cc.gever@bafu.admin.ch
Kanton Aargau per E-Mail an baubewilligungen@ag.ch

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI



Walter Hallauer
Leiter Planvorlagen

Beilagen
Planunterlagen gemäss Ziffer III.1
Standortbegründung vom 06.04.2021
Stellungnahme Kanton vom 10.05.2023; 19.05.2022; 28.06.202
Fertigstellungsanzeige
Gebührenrechnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bundesver-waltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Der Stillstand der Frist richtet sich nach Art. 22a VwVG. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis-mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausferti-gung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post

AEW Energie AG
Sägestrasse 6
5600 Lenzburg

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **Wi/rf**
Datum: **19.07.2023**

Plangenehmigungsverfügung und Rodungsbewilligung

ESTI-Referenz: **L-0233049.1**

Planvorlage: **20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Werkstrasse und Wilhof
- Freileitungsverkabelung**

Standort: **5105 Auenstein**

Gemeinde: **Auenstein**

Betriebsinhaber: **AEW Energie AG
Sägestrasse 6
5600 Lenzburg**

Gesuchsteller: **AEW Energie AG
Sägestrasse 6
5600 Lenzburg**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
T +41 58 595 18 18

www.esti.admin.ch

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

I. stellt fest:

1. Am 30.04.2021 wurde dem ESTI die oben erwähnte Planvorlage vom 29.04.2021 unterbreitet.
2. Technische Daten:

Trasselänge:	830 m
Umzubauende Länge:	830 m
Nennspannung:	20 kV
Betriebsspannung:	16.8 kV
Querschnitt:	3x1x95 mm ² Cu
Kabeltyp:	XDMZ-Z 3x1x95
3. Verbundene Vorhaben
Im Zusammenhang mit dieser Verfügung wurden folgende Gesuche behandelt:
 - S-0176407.1

II. zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Eidg. Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) erachtet sich das ESTI für die Festlegung und die Durchführung des Verfahrens sowie den Erlass der Verfügung als zuständig.
2. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 16 ff. EleG und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25). Grundsätzlich wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, sofern nicht das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann (Art. 17 EleG).

Vorliegend kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.
3. Gemäss Art. 16d Abs. 2 EleG ist das Gesuch in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Das Plangenehmigungsgesuch lag vom 01.05.2023 bis zum 30.05.2023 in Auenstein öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 27.04.2023.
4. Das ESTI übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, dazu Stellung zu nehmen (Art. 16d EleG).

Vorliegend ist der Kanton Aargau vom Vorhaben betroffen. Er hat sich mit Schreiben vom 28.06.2021, vom 19.05.2022 und vom 10.05.2023; zum Gesuch geäußert.
5. Das ESTI holt zudem die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden vor dem Entscheid ein (Art. 62a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG; SR 172.010]).

Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat sich mit Schreiben vom 17.05.2022 zum Gesuch geäußert.
6. Gegen das Projekt gingen keine Einsprachen ein.

7. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG). Kantonale Bewilligungen und kantonale Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 16 Abs. 4 EleG).
8. Die eingereichte Planvorlage hat die massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Prüfung des Gesuchs erstreckt sich auf folgende Vorschriften:
 - Technische Prüfung:
Die Planvorlage muss die Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung einhalten. Massgebend sind vorliegend insbesondere die Bestimmungen der Starkstromverordnung (SR 734.2) und der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31).
 - Raumplanung:
Die Planvorlage muss den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) genügen.
 - Umwelt:
Die Prüfung im Umweltschutzbereich hat gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) einschliesslich der hierauf abgestützten Verordnungen zu erfolgen. Zudem ist das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) mitsamt den zugehörigen Verordnungen zu beachten.
9. Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden:
Das Bundesamt für Umwelt BAFU stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können vollständig unter III.2 übernommen werden.
10. Stellungnahme des Kantons Aargau:
Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können vollständig unter III.2 übernommen werden.
11. Rodung

Für die Realisierung des 20 kV-Kabels sind 958 m² temporäre Rodung erforderlich.

Gemäss BAFU ist das Rodungsdossier vollständig und nachvollziehbar, die Rodungsvoraussetzungen erfüllt und der Rodungersatz entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Rodung bezieht sich auf folgende Parzellen:

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümerin	Rodungsfläche (m²)		
			Temporär m²	Definitiv m²	Total
Auenstein	742	Ortsbürgergemeinde Auenstein	494		494
Auenstein	1171	Einwohnergemeinde Auenstein	17		17
Auenstein			61		61
Auenstein	1170	Einwohnergemeinde Auenstein	47		47
Auenstein	739	Einwohnergemeinde Auenstein	34		34
Auenstein			66		66
Auenstein			92		92
Auenstein	786	Ortsbürgergemeinde Auenstein	147		147
Total					
Total Rodungsfläche in m²					958

12. **Ergebnis der Prüfung:**
Das ESTI stellt fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes eingehalten sind. Die Vorlage kann demzufolge unter Auflagen genehmigt werden.
13. Für die Behandlung der Planvorlage wird eine Gebühr inkl. Auslagen erhoben (Art. 6 V-ESTI). Vorliegend setzt sich der Gesamtbetrag in der Höhe von CHF [REDACTED] wie folgt zusammen:
 - Die Gebühr des ESTI beträgt aufgrund der Erstellungskosten CHF [REDACTED]. Darin eingeschlossen ist die Abnahmekontrolle nach Art. 13 VPpA (Art. 8 V-ESTI).
 - Die Gebühr des BAFU für seine Stellungnahme beträgt CHF [REDACTED] (Art. 8 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung [SR 172.041.1] i.V.m. Art. 4 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt [SR 814.014]).

III. verfügt:

1. Die Planvorlage vom 29.04.2021, umfassend:

Gesuch um Plangenehmigung vom 29.04.2021
Rodungsgesuch vom 21.02.2022
Rodungsplan Parzelle 786 M 1:500, Plan Nr. 2020066-05.3A vom 22.02.2022
Rodungsplan Mast 128 M 1:500, Plan Nr. 2020066-5.2A vom 22.02.2022
Rodungsplan Abschnitt Mitte M 1:500, Plan Nr. 2020066-05.1A vom 22.02.2022
Werkleitungsplan M 1:1000, Plan Nr. 114206-10 vom 23.01.2023
Bodenschutzkonzept vom 28.10.2021

wird mit den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

2. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

Allgemein

- 2.1. Mit dem Bau einer Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 10 Abs. 1 VPpA; SR 734.25).
- 2.2. Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art. 16i Abs. 1 EleG).
- 2.3. Die Anlage ist nach den genehmigten Unterlagen zu erstellen. Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, und das Inspektorat ist umgehend zu orientieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 VPpA).
- 2.4. Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPpA).
- 2.5. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- 2.6. Die Freileitung ist mit entsprechender Vorsicht und den notwendigen Massnahmen zu entfernen. Die Bauabfälle und die zu demontierende Freileitung sind fach- und umweltgerecht zu entsorgen. Der ursprüngliche Zustand ist in Absprache mit der kantonalen Fachstelle wieder herzustellen.
- 2.7. Die Empfehlung des VSE „Einsatz, Handhabung, Wiederverwertung, Entsorgung von imprägnierten Holzmasten“ (VSE 2.60 d 2017) ist anzuwenden.

Bundesamt für Umwelt BAFU

- 2.8. Die Betriebsinhaberin stellt sicher, dass die Bauarbeiten ausserhalb der sensiblen Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel ausgeführt werden.
- 2.9. Die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass die Rodungs- und Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 2.10. Die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten bei temporären Rodungen innert 2 Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgen.
- 2.11. Für die Ersatzaufforstungen hat die Betriebsinhaberin das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie hat während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen hat die Bauherrschaft die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Betriebsinhaberin setzt die Leitbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis. Bei Uneinigkeiten hat die Leitbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden.
- 2.12. Die Betriebsinhaberin hat für die Umsetzung der Rodung und des Rodungsersatzes den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die AEW Energie AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 2.13. Die Betriebsinhaberin hat den Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) dem kantonalen Forstdienst unaufgefordert zu melden und diesen zu einer Abnahme einzuladen.

Kanton Aargau

Allgemein

- 2.14. Alle Anlageteile müssen auf eine Mindestdiefe von 150 cm unter Endgestaltungsterrain entfernt werden.
- 2.15. Leitungen und Rohre innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen müssen so verlegt werden, dass sie mit mindestens 80 cm durchwurzelbarem Material überdeckt sind.
- 2.16. Das Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung der Terre AG vom 14. Dezember 2022 ist verbindlich für alle Beteiligten. Die Bestimmungen und Massnahmen des Bodenschutzkonzepts und Pflichtenhefts sind einzuhalten.
- 2.17. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Fachstelle Bodenschutz ([REDACTED]) über den Beginn und den weiteren Verlauf der Arbeiten jeweils frühzeitig zu informieren.
- 2.18. Bei unsachgemäsem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz umgehend zu informieren.
- 2.19. Installationsplätze und Transportpisten sind zu befestigen. Dazu ist unter trockenen Bedingungen ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den begrünten Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Trennvlies).
- 2.20. Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, d.h. in der Regel während der Vegetationszeit auf begrüntem Boden. Nötigenfalls ist die Tragfähigkeit des Bodens mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen.

- 2.21. Als Baupisten sollen möglichst die bestehenden Strassen oder Wege verwendet werden. Für das Befahren des Bodens mit Baumaschinen oder Lastwagen, deren Gewicht die Tragfähigkeit des Bodens überschreiten, ist eine Transportpiste (kein Recyclingmaterial) auf dem gewachsenen, begrünten Boden anzulegen.
- 2.22. Es darf nur im Grabenbereich abhumusiert werden. Oberboden (Humus), Unterboden (Stockerde) und Muttergestein sind getrennt auszuheben und zwischenzulagern. Für die Grabenverfüllung ist das vor Ort angefallene Material zu verwenden. Das durch die Leitungen verdrängte und überschüssige Aushubmaterial (Ausgangsmaterial) ist abzuführen und korrekt zu entsorgen.
- 2.23. Ober- und Unterboden darf keiner abgeführt werden. Vor Baubeginn ist dem Kanton Aargau über das ESTI ein detailliertes Entsorgungskonzept, insbesondere mit Angabe der Qualität sowie der Entsorgungswege der verschiedenen Abfälle, einzureichen. Die Unterlagen sind dem ESTI per E-Mail und 2-fach per Post zuzustellen.
- 2.24. Die geplanten Leitungen haben einen minimalen Waldabstand von 4 m einzuhalten (Ausnahme bei Waldrandstrassen: Dort sind die Leitungen auf der waldabgewandten Seite zu verlegen).
- 2.25. Die Bauarbeiten haben unter Schonung des umliegenden Waldareals zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baumaschinen, Baracken, Aushub, Fahrzeuge und Materialien abzustellen bzw. zu deponieren.
- 2.26. Die innerhalb der Kantonsstrassenparzelle und des gesetzlichen Abstands gegenüber der Kantonsstrasse K 470 geplanten Leitungen sind von ihrer jeweiligen Eigentümerschaft auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, sofern der Neu- oder Ausbau eines öffentlichen Werks dies erfordert.
- 2.27. Für die Inanspruchnahme der Kantonsstrasse K 470 gelten die Auflagen und Bedingungen der Bewilligung Nr. 2021111.091 vom 19. August 2021
- 2.28. Die Wanderrouen (Werkstrasse, beim Anschluss an die TS, und Weg Unter dem Hard, Bereich Spitzkehre) müssen jederzeit frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Die Betriebsinhaberin hat während der Realisierung die notwendigen Vorkehrungen anzuordnen. Die Kosten für diese Massnahmen gehen zu Lasten der Betriebsinhaberin.
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. 211'498
- 2.29. Vor Baubeginn ist die genaue Lage und Tiefe der Bachleitung zu eruieren. Mit der Kabelleitung und dem Einbau derselben ist die Bachleitung zu schonen.
- 2.30. Der zuständige Gewässerbeauftragte, [REDACTED], steht bei Fragen zur Ausführung beratend zur Verfügung; er ist bei Bedarf mindestens eine Woche vor den Bauarbeiten am Gewässer zu kontaktieren.
- 2.31. Zweckänderungen der bewilligten Nutzungen und Änderungen an den bewilligten Anlagen bedürfen vorgängig der Erlaubnis der Abteilung Landschaft und Gewässer.
- 2.32. Die Betriebsinhaberin haften für jeden dem Kanton oder Dritten aus Bau, Bestand oder Betrieb der bewilligten Nutzungen und Anlagen entstehenden Schaden. Sie haben den Kanton für allfällig gegen ihn erhobene Ansprüche in vollem Umfang schadlos zu halten.
- 2.33. Bei Änderungen des Gewässers hat die Betriebsinhaberin die bewilligten Nutzungen und Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- Fischereirechtliche Bewilligung
- 2.34. Die Vornahme des Eingriffs ist mindestens 10 Tage vor dessen Ausführung der Sektion Jagd und Fischerei des Departements Bau, Verkehr und Umwelt ([REDACTED]) zu melden.

Wald

- 2.35. Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die AEW Energie AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen. Das Abnahmeprotokoll ist dem ESTI per Post zu zustellen.
- 2.36. Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Material zller Art zu deponieren.
- 2.37. Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauasführung verdichtet wird.
- 2.38. Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die AEW Energie AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 958 m² wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend sind die drei Pläne "Rodungsgesuch Abschnitt Mitte, Situation M1:500", "Rodungsgesuch Mast 128, Situation M+:5000", " und AEW Verkabelung Wilhof, Situation M1:5000" vom 22. Februar 2022.

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümerin	Realersatz Temporärer Rodung m ²	Definitiv Rodung m ²	Total
Auenstein	742	Ortsbürgergemeinde Auenstein	494		494
Auenstein	1171	Einwohnergemeinde Auenstein	17		17
Auenstein	■	■	61		61
Auenstein	1170	Einwohnergemeinde Auenstein	47		47
Auenstein	739	Einwohnergemeinde Auenstein	34		34
Auenstein	■	■	66		66
Auenstein	■	■	92		92
Auenstein	786	Ortsbürgergemeinde Auenstein	147		147
Total					
Total Rodungsfläche in m ²					958

- 2.39. Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
- 2.40. Die Ersatzaufforstung muss spätestens nach einem Jahr des Rückbaus der Hochspannungsfreileitung erfolgt sein, jedoch ist der letzte Termin der 31.12.2026.
- 2.41. Die AEW Energie AG hat den Abschlussbericht der Ersatzaufforstung dem Zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden. Eine Kopie ist dem ESTI per Post zuzustellen.

3. Bemerkungen:

Diese Vorlage ersetzt Vorlage Nr. L-0115359.

Die Stellungnahmen zu dieser Vorlage befinden sich in der Vorlage Nr. S-0176407, zudem sind diese jederzeit im WebPortal einsehbar.

4. Die Gebühr für die Behandlung der Planvorlage beträgt inkl. Auslagen CHF ■. Dieser Betrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung zu bezahlen.

5. Eröffnung an:
Betriebsinhaber (mit Beilagen)
Bundesamt für Umwelt BAFU per E-Mail an [REDACTED]
Kanton Aargau per E-Mail an baubewilligungen@ag.ch

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI



Walter Hallauer
Leiter Planvorlagen

Beilagen
Planunterlagen gemäss Ziffer III.1
Projektbeschreibung vom 06.04.2021
Protokoll Onlinesitzung vom 10.11.2022
Bewilligung vom 19.08.2021 Unterhaltskreis II Nr. 2021111.091
Dienstbarkeitsverträge zur Rodung
Fertigstellungsanzeige

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Der Stillstand der Frist richtet sich nach Art. 22a VwVG. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
wald@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Departement BVU
Abteilung für Baubewilligungen

zur Weiterleitung an die zuständige
Bundesleitbehörde

20. April 2022

Stellungnahme im Anhörungsverfahren Nr.: BVUAFB.21.1498 / Rodung AW.1618

Gemeinde: Auenstein
Gesuchstellerin: AEW Energie AG
Bauvorhaben: Verkabelung zwischen den TS Wilhof und Werkstrasse
Bundesleitbehörde: Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)

Sachverhalt:

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, in der Gemeinde Auenstein die bestehende Freileitung von der Werkstrasse bis ins Gebiet Hündlen in den Boden zu verlegen. Somit können rund 2 km Freileitung und 50 Masten abgebrochen werden.

Das Bauvorhaben grenzt teilweise an Wald und verläuft auf einer Teilstrecke von rund 136 m durch Waldareal. Die Grabarbeiten im Wald finden innerhalb der bestehenden Waldwege statt. Sie werden teilweise im konventionellen Grabenbau und wenn möglich mit dem Pflug ausgeführt. Die Leitungen werden in einer Tiefe von 1,0 m verlegt.

Die Trafostation beim Wilhof tangiert den Wald nicht. Für den Rückbau der Freileitung sowie für den Neubau der unterirdischen Leitung sind temporäre Rodungen in einem gesamten Ausmass von 958 m² Waldareal notwendig.

Erwägungen:

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens gestellt. Damit ist die federführende Bundesleitbehörde, das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI), für den Rodungsentscheid im Rahmen der Plangenehmigung zuständig.

Die Stellungnahme der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau erfolgt vorbehältlich des Verfahrens (Einwendungen) und vorbehältlich ergänzender Bemerkungen weiterer Fachstellen.

Die Rodungsgesuchsakten sind vollständig. Die Seite 4 des offiziellen Rodungsformulars des BAFU wurde durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau ausgefüllt und unterzeichnet und liegt bei.

Die Zustimmungen aller betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegen vor.

Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG:

Die Sicherstellung einer genügenden Versorgung mit Strom gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Um die Spannungsverluste tief- und die Kurzschlussströme hochzuhalten (Erfüllung Abschaltzeiten bei einem Fehlerfall), ist eine kurze Linienführung nötig. Somit ist das Werk, für das gerodet werden soll, **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sind **die Voraussetzungen der Raumplanung** sachlich erfüllt.

Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt ist nicht erkennbar.

Die Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** werden dadurch gewahrt, dass die neue Leitung über eine grösstmögliche Strecke in der Waldstrasse verlegt wird und durch den Rückbau der Freileitung die bestehende Niederhaltung von Wald aufgehoben wird.

Antrag an die Plangenehmigungsbehörde:

- AW-1 Für den Rückbau der Freileitung sowie für den Neubau der unterirdischen Leitung ist der AEW Energie AG eine Rodung im Ausmass von 958 m² Waldareal auf den Parzellen 734, 739, 742, 744, 786, 917, 1170 und 1171, Gemeinde Auenstein, zu bewilligen. Massgebend für die Rodung sind die drei Pläne "Rodungsgesuch Abschnitt Mitte, Situation 1:500", "Rodungsgesuch Mast 128, Situation 1:500" und "AEW Verkabelung Wilhof, Situation 1:500" vom 22. Februar 2022.
- AW-2 Die Rodung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: 31. Dezember 2023.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens x Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die AEW Energie AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- AW-4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- AW-5 Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- AW-6 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die AEW Energie AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 958 m² wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend sind die drei Pläne "Rodungsgesuch Abschnitt Mitte, Situation 1:500", "Rodungsgesuch Mast 128, Situation 1:500" und "AEW Verkabelung Wilhof, Situation 1:500" vom 22. Februar 2022.

- AW-7 Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
- AW-8 Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: 31. Dezember 2024.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens x Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-9 Die AEW Energie AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.

Wir bitten die Plangenehmigungsbehörde, die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau direkt mit einer Plangenehmigungsverfügung zu bedienen:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde:

Die Kantone sorgen gemäss Art. 9 WaG dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden.

Vorliegend entsteht AEW Energie AG mit der Rodung kein erheblicher Vorteil; somit ist keine Ausgleichsabgabe zu leisten.

Dieser gemäss Waldgesetz den Kantonen vorbehaltene Entscheid wird der AEW Energie AG durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau nach erfolgter Plangenehmigung formell eröffnet.

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Beilagen

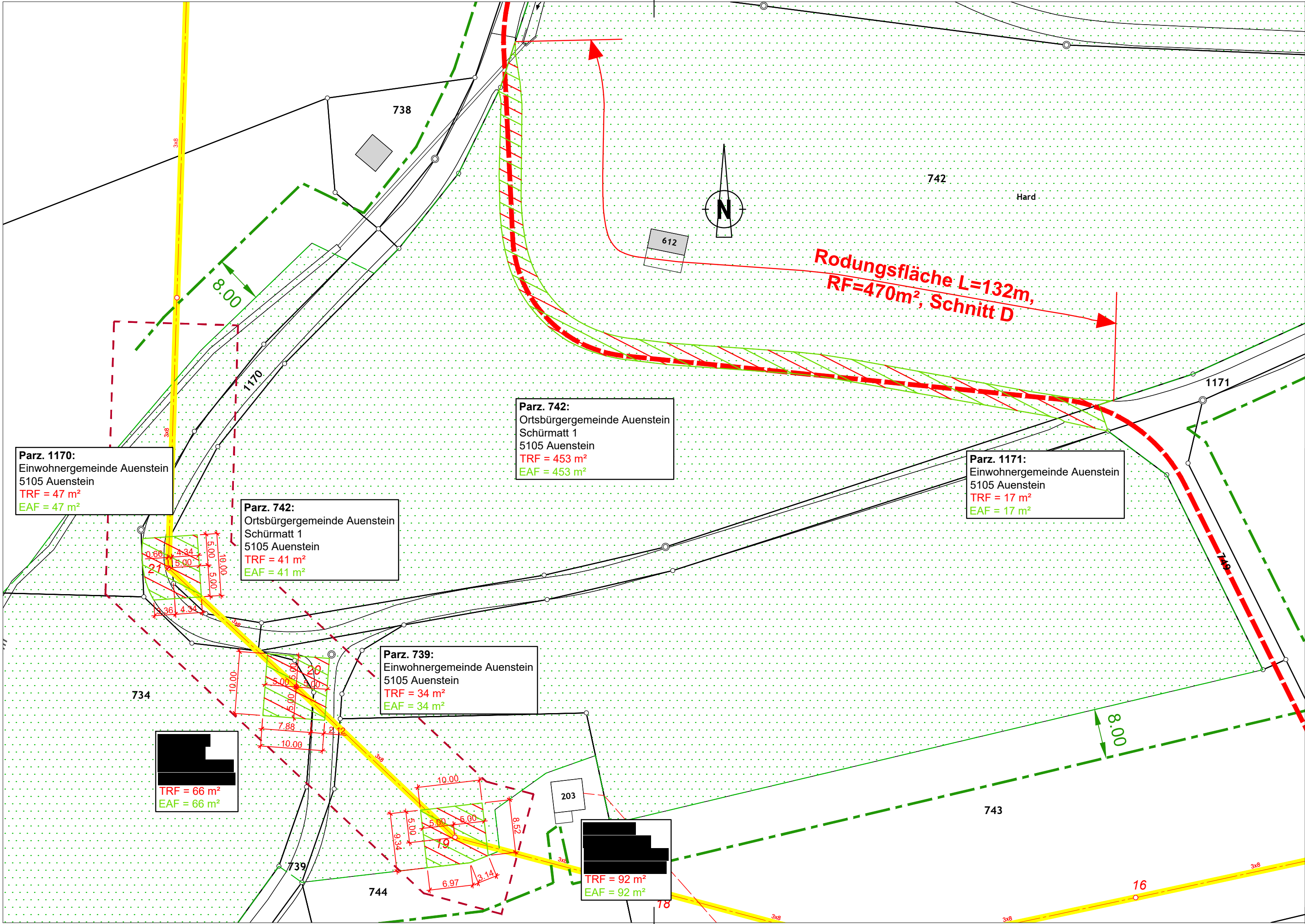
- Seite 4 des BAFU-Formulars

Verteiler

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt

Restversand

- Revierförster: Andreas Wirth, Waldhausweg 10, 5102 Ruppertsuil

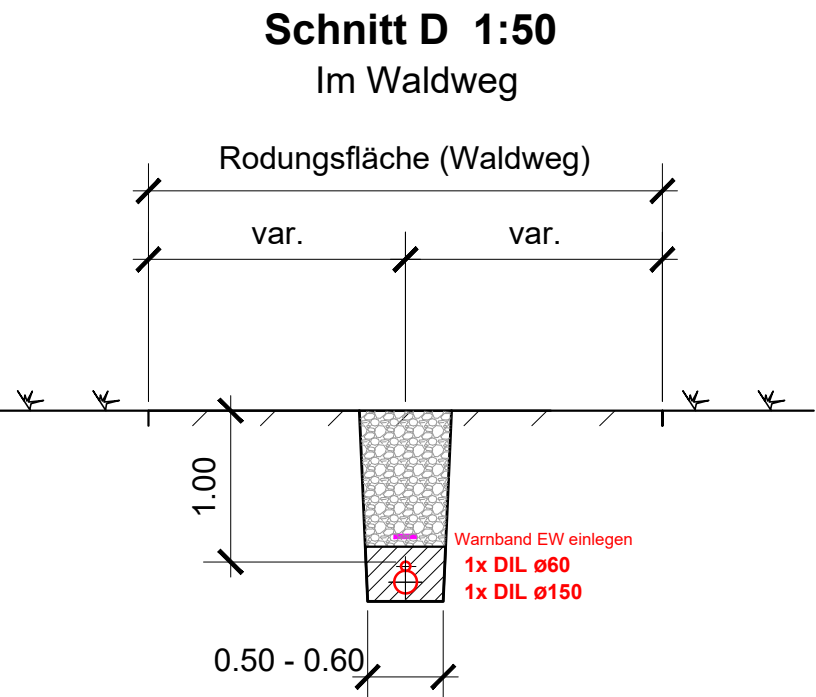


Legende:

	Bestehend	Abbruch	Neu
Elektro			
Elektro Freileitung			
temporäre Rodungsfläche			
Ersatzaufforstungsfläche			
Waldgrenze			
Wald			
Waldabstand			

Achtung:

Die Angaben über die Werkleitungen sind unverbindlich. Die in diesem Plan eingezeichneten Linienführungen orientieren nur über die approximative Lage der Werkleitungen. Die genaue Lage, Tiefe, Verlegeart und Anzahl der Leitungen sind durch den Werkeigentümer und wenn nötig durch Sondierungen zu ermitteln.





AEW Energie AG, Lenzburg

STRASSE

Gemeinde Auenstein

BEREICH

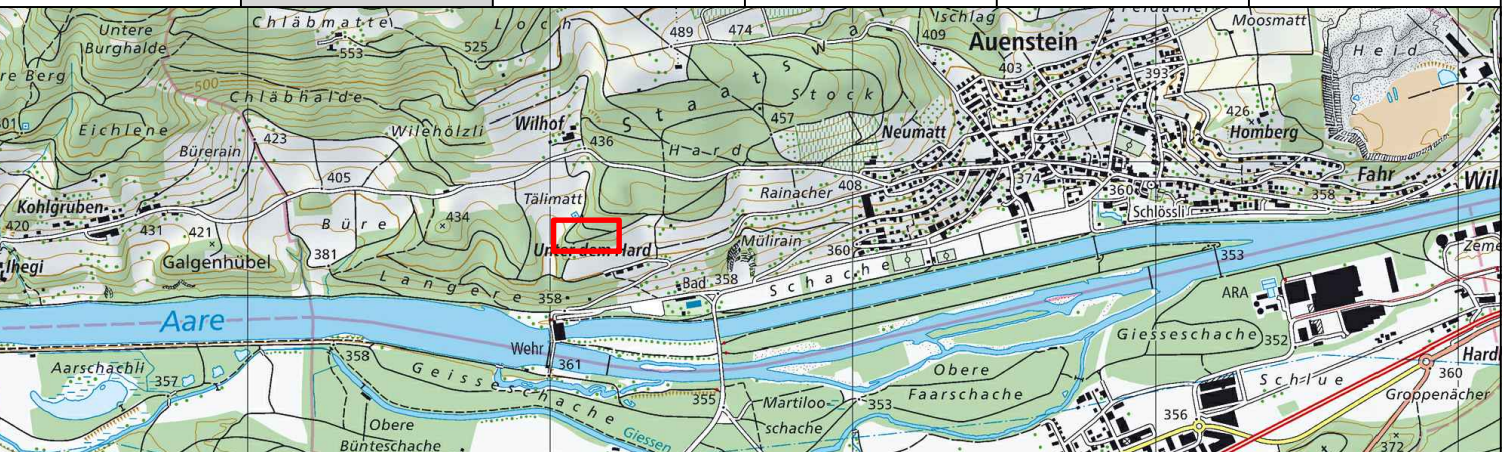
Ende Rohrblock Werkstrasse bis TS Wilhof
TS Wilhof bis Gebiet Hündlen

OBJEKT

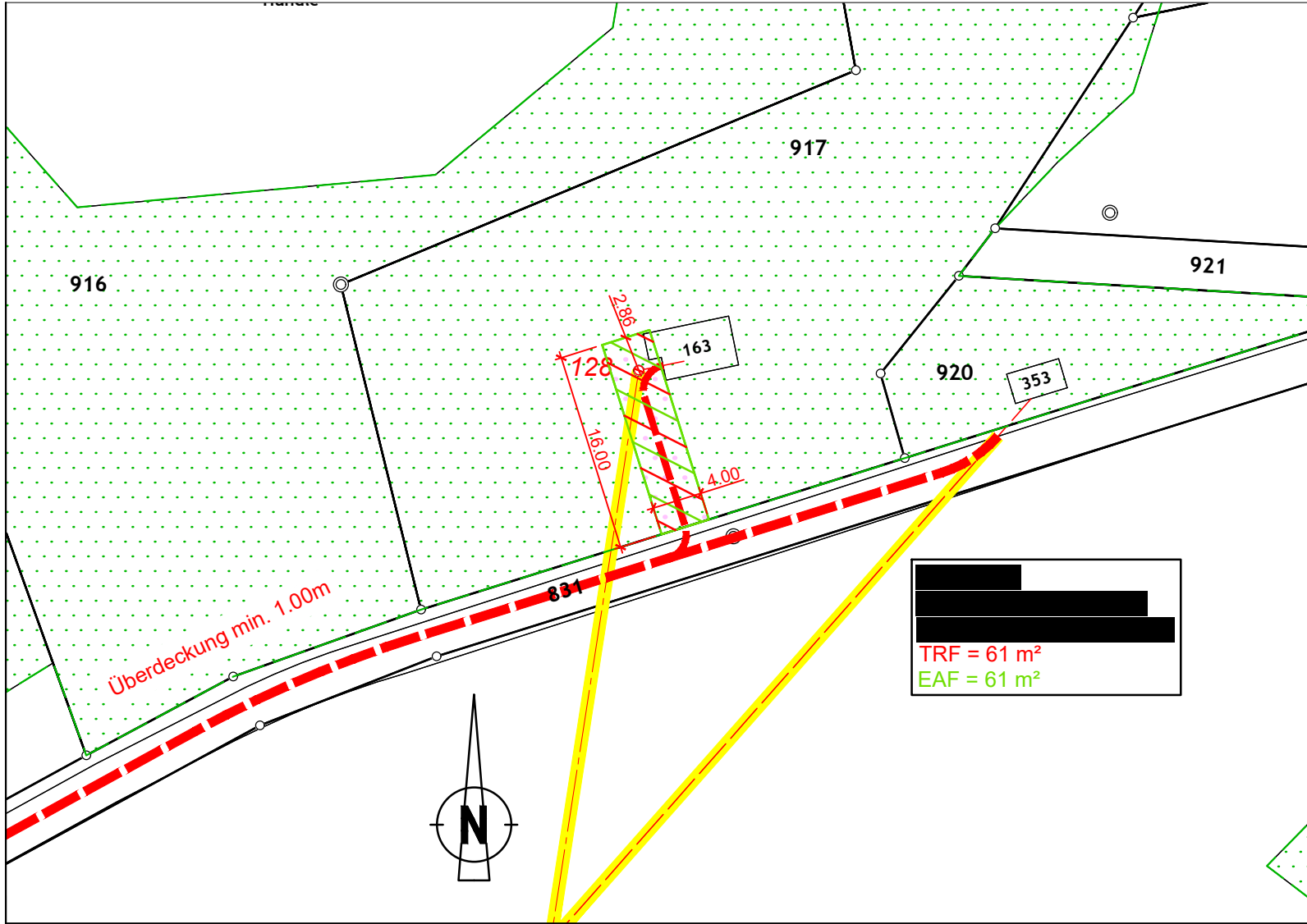
AEW Verkabelung Wilhof

PLAN

Rodungsgesuch Abschnitt Mitte
Situation 1:500

Vorstudien	Vorprojekt	Bauprojekt	Auflageprojekt	Ausführungsprojekt	Ausgeführtes Werk	
						
 BALLMER + PARTNER AG dipl. Ingenieure ETH/SVI/SIA Distelbergstrasse 22, 5000 Aarau Tel 062 825 26 30 www.ballmer-partner.ch			PLAN NR. 2020066 - 05.1A		FORMAT : 30 x 84 FLÄCHE : 0.249 m2	
			NAME		NAME	DATUM
			PROJEKT		B+P AG	Dez. 2020
			GEZEICHNET		tst	06.12.2021
			GEPRÜFT		mw	06.12.2021
ÄNDERUNGEN		INDEX				
		A	tst	22.02.2022		

I:\2020066 Auenstein AEW Ersatz Freileitung\AutoCAD\2020066_05a Situation Rodungsgesuch_22_02_22.dwg



Legende:

	Bestehend	Abbruch	Neu
Elektro	---	---	---
Elektro Freileitung	---	---	---
temporäre Rodungsfläche		---	
Ersatzaufforstungsfläche			---
Waldgrenze	---		
Wald	---		
Waldabstand	---		

Achtung:

Die Angaben über die Werkleitungen sind unverbindlich.
Die in diesem Plan eingezeichneten Linienführungen orientieren nur über die approximative Lage der Werkleitungen. Die genaue Lage, Tiefe, Verlegeart und Anzahl der Leitungen sind durch den Werkeigentümer und wenn nötig durch Sondierungen zu ermitteln.



AEW Energie AG, Lenzburg

STRASSE

Gemeinde Auenstein

BEREICH

Ende Rohrblock Werkstrasse bis TS Wilhof
TS Wilhof bis Gebiet Hündlen

OBJEKT

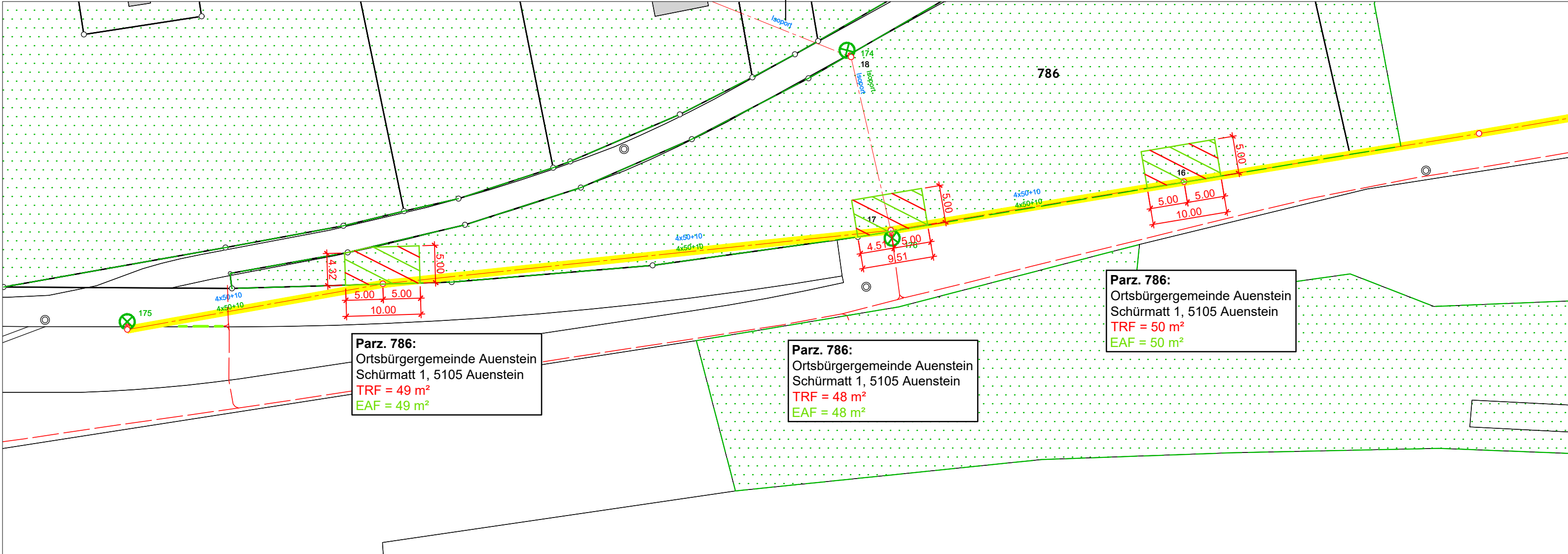
AEW Verkabelung Wilhof

PLAN

Rodungsgesuch Mast 128

Situation 1:500

Vorstudien	Vorprojekt	Bauprojekt	Auflageprojekt	Ausführungsprojekt	Ausgeführtes Werk
 BALLMER + PARTNER AG dipl. Ingenieure ETH/SVI/SIA Distelbergstrasse 22, 5000 Aarau Tel 062 825 26 30 www.ballmer-partner.ch				PLAN NR. 2020066 - 05.2A	
				FORMAT : 30 x 42 FLÄCHE : 0.125 m2	
				PROJEKT	NAME
				GEZEICHNET	DATUM
				GEPRÜFT	tst
				mw	06.12.2021
				ÄNDERUNGEN	INDEX
					A
				tst	22.02.2022
I:\2020066 Auenstein AEW Ersatz Freileitung\AutoCAD\2020066_05a Situation Rodungsgesuch_22_02_22.dwg					



Legende:

	Bestehend	Abbruch	Neu
Elektro	---	---	---
Elektro Freileitung	---	---	---
temporäre Rodungsfläche		---	
Ersatzaufforstungsfläche			---
Waldgrenze	---		
Wald	---		
Waldabstand	---		

Achtung:

Die Angaben über die Werkleitungen sind unverbindlich.
Die in diesem Plan eingezeichneten Linienführungen orientieren nur über die approximative Lage der Werkleitungen. Die genaue Lage, Tiefe, Verlegeart und Anzahl der Leitungen sind durch den Werkeigentümer und wenn nötig durch Sondierungen zu ermitteln.



AEW Energie AG, Lenzburg

STRASSE

Gemeinde Auenstein

BEREICH

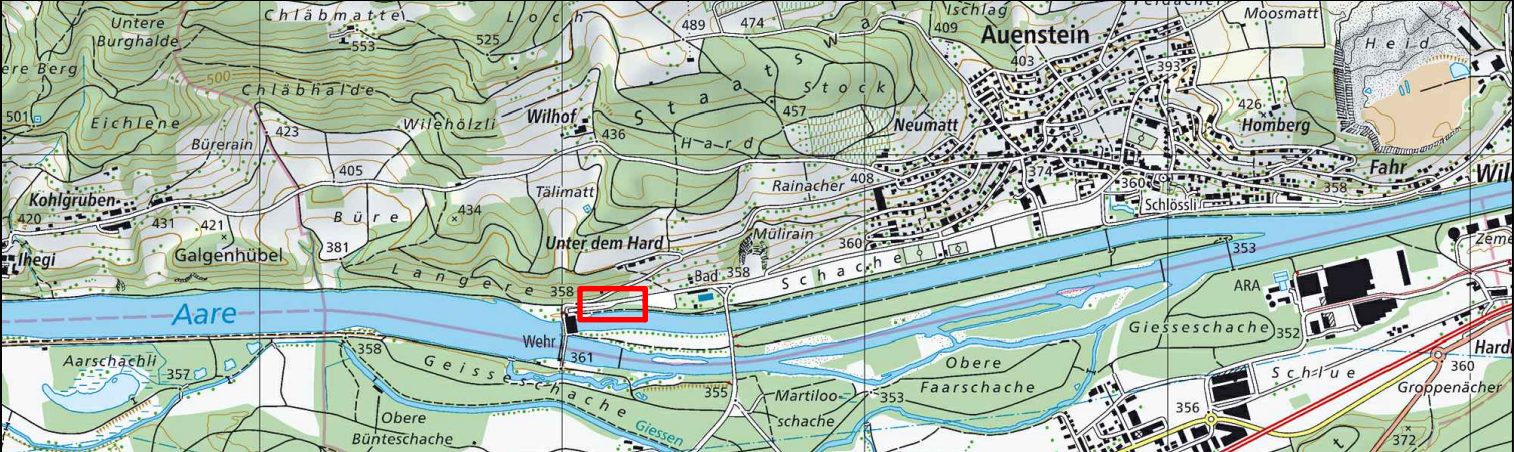
Ende Rohrblock Werkstrasse bis TS Wilhof
TS Wilhof bis Gebiet Hündlen

OBJEKT

AEW Verkabelung Wilhof

PLAN

Rodungsgesuch Parzelle 786
Situation 1:500

Vorstudien	Vorprojekt	Bauprojekt	Auflageprojekt	Ausführungsprojekt	Ausgeführtes Werk	
						
 BALLMER + PARTNER AG dipl. Ingenieure ETH/SVI/SIA Distelbergstrasse 22, 5000 Aarau Tel 062 825 26 30 www.ballmer-partner.ch			PLAN NR. 2020066 - 05.3A		FORMAT : 30 x 63 FLÄCHE : 0.187 m2	
					NAME	DATUM
			PROJEKT		B+P AG	Dez. 2020
			GEZEICHNET		tst	06.12.2021
			GEPRÜFT		mw	06.12.2021
			ÄNDERUNGEN	INDEX		
	A	tst	22.02.2022			

I:\2020066 Auenstein AEW Ersatz Freileitung\AutoCAD\2020066_05a Situation Rodungsgesuch_22_02_22.dwg